

Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH

§ 1 Präambel

- 1) Die Gesellschafterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.

§ 2 Konstituierung, Vorsitzender

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt.
- 2) Der Bürgermeister (bzw. der gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung NRW bestimmte Bedienstete) oder sein gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung benannter Ersatzvertreter übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung.
- 3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein Ersatzvertreter für die Gesellschafterversammlung.

§ 3 Aufgaben

- 1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters der TroiKomm unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird mit den anderen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und für die Gesellschaft wesentliche Informationen über den Vorsitzenden an diese kommunizieren.
- 2) Die Gesellschafterversammlung überprüft regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit.

§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Gesellschaftervertreters hat dieser Vertreter sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

§ 5 Verfahren

- 1) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 der Satzung. Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der Vorsitzende nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 3) Ein Mitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend.
- 4) Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen aus den Geschäftsanteilen erfolgt durch den Vorsitzenden auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, darf der Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; stattdessen ist ein Weisungsbeschluss des Rates gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW herbeizuführen. Ein rechtmäßiger Weisungsbeschluss des Rates

ist vom Vorsitzenden ohne weitere Befassung der anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen umzusetzen.

§ 6 Vertraulichkeit

- 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied der Gesellschafterversammlung hinaus. Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an den Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zurückzugeben.